

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Abteilung I/2 - Ernährungssicherheit

Anna Sophie Lux, Mag. iur.
Sachbearbeiterin

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

anna.lux@bmluk.gv.at
+43 1 71100 606962
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.191.987

Ihr Zeichen: 2026-0.187.436

**Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-
Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikats-
gesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970,
das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das
Patentanwaltsgesetz geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem in Artikel 6 das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 9 - § 68 Abs. 4:

Es wird angeregt, nach dem Wort „diesen“ im letzten Satzteil das Wort „Stellen“ einzufügen, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass sich dieser Satzteil auf die zuvor genannten Organisationen bezieht: „und diesen Stellen im erforderlichen Umfang Zugang zum Antrag gewähren.“

Zu Z 9 - § 68a Abs. 2:

Anders als die Verordnung 1151/2012 nimmt die Verordnung 2024/1143 keine Beschränkung der Einspruchsgründe im nationalen Einspruchsverfahren vor, sondern überlässt es den Mitgliedstaaten, die Modalitäten, einschließlich der Kriterien für die Zulässigkeit eines

Einspruchs, festzulegen. Damit ermöglicht die Verordnung nun eine umfassende Berücksichtigung der Interessen der Hersteller des Erzeugnisses, dessen Bezeichnung als geografischen Angabe eingetragen werden soll. Dies entspricht auch dem Sinn der nationalen Phase des Einspruchsverfahrens, der darin liegt, eine Prüfung und Beurteilung des Eintragungsantrags durch eine Stelle mit einer umfassenden Kenntnis der Gegebenheiten im Zusammenhang mit der geografischen Angabe durchzuführen.

Die Einspruchsgründe bei nationalen Einspruchsverfahren nach der Verordnung 2024/1143 sollten daher nicht auf die Gründe des Einspruchsverfahrens in der Unionsphase beschränkt werden, sondern der Einspruch sollte – neben dem Vorbringen des Nichtvorliegens der Eintragungsvoraussetzungen – auch möglich sein, wenn dargelegt wird, dass und inwiefern die Eintragung die wirtschaftlichen Interessen des Einspruchsführers beeinträchtigen würden.

Damit wird die umfassende Einbindung der Erzeuger aus dem geografischen Gebiet in die Unterschutzstellung ihrer Bezeichnung und in der Folge auch die Akzeptanz der Produktspezifikation und des Schutzes der geografischen Angabe sichergestellt. Dies könnte in der Folge auch den Übergang zu einer anerkannten Erzeugervereinigung erleichtern.

Z 9 – § 68b:

§ 68b Abs. 1 räumt analog zu Art. 18 der Verordnung 2024/1143 (Mitteilung von Bemerkungen) die Möglichkeit ein, im nationalen Verfahren Bemerkungen „im Sinne von Art. 18 Abs. 2“ (etwaige Fehler, zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Eintragungsantrag, mögliche Verstöße gegen Unionsrecht) vorzubringen. Nicht klar geregelt ist hingegen, dass diese Bemerkungen keine Rechte begründen und kein Einspruchsverfahren auslösen. In den Erläuterungen wird zwar festgestellt, dass mit dem Vorbringen von Bemerkungen keine Parteistellung erworben wird, es wird dennoch angeregt, die rechtlichen Folgen der Bemerkungen gem. § 68b im Gesetzestext selbst zu regeln.

9. April 2026

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

